

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 11.5.1988

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die  
Besteuerung des Einkommens von natürlichen  
Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988)

Zl. 06 0102/4-IV/6/88

*fr. Pankner*

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2  
1015 Wien

Bekanntl. GESETZENTWURF
Z' <i>70 - GE 9 88</i>
Datum: 16. MAI 1988
Verteilt: 17. Mai 1988 <i>groh</i>

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) erlaubt sich der österreichische Landarbeiterkammertag nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Die dem Entwurf zugrunde liegenden Reformziele (Senkung des Steuertarifes, Vereinfachung des Steuersystems, konjunkturelle und arbeitsmarktliche Impulse) werden ebenso begrüßt wie die Verwendung einer klaren und verständlichen Sprache.

Zu § 3 Zif. 5 a) und § 25 Abs. 1 Zif. 1 lit. c):

Es ist systemwidrig, das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe von der Einkommensteuer zu befreien, das Krankengeld aber in Zukunft zu besteuern. In allen diesen Fällen erhält der Steuerpflichtige eine Versicherungs- bzw. Versorgungsleistung als Ersatz für den Entgeltausfall.

Weiters erscheint es nicht einsichtig, weshalb nunmehr Versehrtenrenten der Besteuerung unterliegen sollen. Dadurch würden alle Personen, die durch dauernde Verletzungsfolgen auf Grund eines Arbeitsunfalles einen körperlichen Schaden erlitten haben und die in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit ohnehin benachteiligt sind, auch noch einen erheblichen finanziellen Verlust erleiden.

Seitens des österreichischen Landarbeiterkammertages wird daher verlangt, das Krankengeld und die Versehrtenrente von der Einkommensbesteuerung zu befreien. Ebenso sollten Jubiläumsgeschenke und einmalige Zuwendungen aus Anlaß der Geburt, einer Verhehlung oder eines Todesfalles in der bisher in Geltung stehenden Form steuerfrei bleiben, da es sich um einmalige bzw. vereinzelt vorkommende Einkommensformen handelt.

Schließlich sollte in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 klargestellt werden, daß Gehaltsvorschüsse wie bisher steuerfrei sind und nur echte Arbeitgeberdarlehen, die vom Bestand des Dienstverhältnisses unabhängig sind, einer Besteuerung in der vorgeschlagenen Form unterliegen. Zu befürchten ist allerdings, daß durch die Besteuerung von Arbeitgeberdarlehen ein in keinem Verhältnis zum erzielten Steueraufkommen stehender Verwaltungsaufwand entsteht.

Zu § 4 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 Zif. 6 lit. c):

Ungeachtet, daß der Begriff "Werbungskosten" (planmäßige Gestaltung der Erzielung und Erhaltung des Einkommens) nur im Hinblick auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit zur Anwendung kommt, muß dennoch festgehalten werden, daß der Begriff "Werbungskosten" weitaus enger definiert ist als der Begriff "Betriebsausgaben". Bei den "Betriebsausgaben" genügt ein mittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb, wogegen bei den Werbungskosten die Notwendigkeit des unmittelbaren Zusammenhanges gegeben sein muß. Seitens des österreichischen Landarbeiterkammertages wird daher im Sinne einer Gleichbehandlung derartiger Ausgaben eine Angleichung des Begriffes "Werbungskosten" an den der "Betriebsausgaben" gefordert.

§ 16 Abs. 1 Zif. 6 lit. c) sollte lauten: "Ist dem Arbeitnehmer die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht zumutbar oder aus betrieblich veranlaßten Gründen nicht möglich, dann werden anstelle der Pauschbeträge nach lit. b) folgende Pauschbeträge berücksichtigt". Erfasst sollten sowohl jene Fälle werden, bei denen zwar die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, dies aber auf Grund besonders ungünstiger Verkehrsverbindungen nicht zumutbar ist, als auch Fälle, bei denen der Dienstnehmer mit gewisser Regelmäßigkeit mit seinem PKW zum Arbeitsplatz anreisen muß, um im Laufe des Arbeitstages eine Dienstreise, welche ausschließlich mit dem PKW bewältigt werden kann, zu verrichten.

Zu § 17 Abs. 4:

Die für Forstarbeiter in Geltung stehenden Kollektivverträge beinhalten primär die Verpflichtung des Dienstnehmers zur Anschaffung und Instandhaltung der notwendigen Werkzeuge.

Diese Kosten wurden, da vorwiegend im Gruppenakkord gearbeitet wird, von allen Dienstnehmern finanziert, ohne daß das einzelne Gruppenmitglied konkret die anteilmäßige Kostentragung nachweisen kann.

Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens wäre den Forstarbeitern ohne den entsprechenden Durchschnittssatz für Werbungskosten die "berufsspezifische" Geltendmachung überhaupt genommen.

Der österreichische Landarbeiterkammertag verlangt daher, daß der Bundesminister für Finanzen von seiner, im letzten Satz dieser Gesetzesstelle eingeräumten Verordnungsermächtigung Gebrauch macht und für Forstarbeiter nach den Erfahrungen der Praxis die bis zum 1.1.1988 in Geltung gestandenen Durchschnittssätze für Werbungskosten (Forstarbeiter mit Motorsäge 10 v.H. und Forstarbeiter ohne Motorsäge 5 v.H. der laufenden Bezüge) neuerlich festsetzt.

Zu § 18 Abs. 1 Zif. 5:

Sofern man Beträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften als Sonderausgaben anerkennt, wäre es sachgerechter, die tatsächlich geleisteten Beträge ohne Obergrenze als Abzugsposten anzuerkennen.

Zu § 18 Abs. 3 Zif. 2 lit a):

Dem österreichischen Landarbeiterkammertag erscheint es unter Berücksichtigung der Reformvorstellung (so u.a. steuerliche Begünstigung niedriger Einkommen) wesentlich sachgerechter, Sonderausgaben bis zu S 20.000,- als voll absetzbar anzuerkennen und darüber hinaus unter Berücksichtigung der im Einkommensteuergesetz maßgebenden Höchstbeträge jeweils die Hälfte der Aufwendungen zu begünstigen.

Zu § 18 Abs. 4:

Hier sollte in allen Fällen die Möglichkeit bestehen, bei einer Nachversteuerung der als Sonderausgaben abgesetzten Beträge eine wirtschaftliche Notlage des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Zu § 25 Abs. 2 letzter Satz:

Dazu kommt, daß die vorgesehene steuerliche Erfassung des Krankengeldes in der Praxis nicht durchführbar ist. Hingewiesen sei nur auf die Probleme, die auftreten, wenn das Ende des Dienstverhältnisses in den Krankenstand fällt oder wenn der Krankengeldanspruch über das laufende Kalenderjahr hinausreicht. Sollte die Besteuerung des Krankengeldes aufrecht bleiben, würde sich eine handhabbare Lösung insofern anbieten, als der Dienstgeber ohne wesentlichen bürokratischen Mehraufwand auf der Arbeits- und Entgeltbestätigung - nach entsprechender Modifizierung dieser Formblätter - auch die Merkmale der Lohnsteuerkarte anführen könnte. Damit könnte die Gebietskrankenkasse die Versteuerung vornehmen; der Jahresausgleich wäre vom Finanzamt durchzuführen.

Zu § 26 Zif. 4 lit. b):

Unter Berücksichtigung eines Mittelwertes auf Grund der bisher in Geltung stehenden Tagsätze und unter Bedachtnahme auf die reale Kostensituation wird nachdrücklich verlangt, für Inlandsdienstreisen ohne Nächtigung einen Taggeldsatz von S 300,-- und bei solchen mit einer Nächtigung einen Taggeldsatz von S 360,-- festzusetzen.

Zu § 32 Zif. 2:

Hier sollte festgehalten werden, daß zu den Werbungskosten auch solche Kosten zählen, die aus einer ehemaligen nicht selbständigen Tätigkeit entstanden sind. Erfasst sollten z.B. Prozeßkosten werden, die aus einem ehemaligen Dienstverhältnis resultieren.

Zu § 33 Abs. 3 und 4:

Der Alleinverdienerabsetzbetrag sollte in gleicher Höhe zustehen, wie der allgemeine Steuerabsetzbetrag, um so auch für den nicht berufstätigen Ehepartner den gleichen Steuervorteil wie für den berufstätigen Ehepartner zu erzielen.

Zu § 33 Abs. 4:

Die Anhebung der für den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages relevanten Einkommensgrenzen wird ausdrücklich begrüßt. Durch die in Abhängigkeit von der Kinderzahl erfolgende Erhöhung des Alleinverdienerabsetzbetrages ergibt sich jedoch ungewollt die Benachteiligung, daß bei Berufsaufnahme durch die Frau der beim Mann wegfallende Steuervorteil umso größer ist, je mehr Kinder vorhanden sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die für den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages maßgebliche Einkommensgrenze ebenfalls an die Anzahl der Kinder zu binden. Hierbei könnten von einem Grundbetrag von S 20.000,-- ausgehend, pro Kind zusätzlich S 10.000,-- vorgesehen werden.

Zu § 34 Abs. 1:

Gegen die teilweise Einschränkung der als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden Aufwendungen bestehen keine Einwendungen. Insoweit damit eine Gleichbehandlung der Aufwendungen für eheliche und außereheliche bzw. Kinder aus geschiedenen Ehen bewirkt wird, wird die Neuregelung sogar ausdrücklich begrüßt. Es ist jedoch zu erwarten, daß durch die plötzliche Nichtanerkennung von Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung eine finanzielle Situation geschaffen wird, die sich im Ergebnis vorwiegend auf die Kinder - sowohl eheliche als auch außereheliche - auswirken wird. Der österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich daher für die Einführung von Übergangsregelungen aus. Weiters wird verlangt, daß ein zwangsläufig auswärtiges Mittel- oder Hochschulstudium von Kindern in der bisherigen Form als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung findet.

Zu § 67 Abs. 1, 3.Satz:

Gemäß § 67 Abs. 1 gelten als Kinder im Sinne dieser Bestimmung auch solche, für die der Arbeitnehmer gesetzlichen Unterhalt leistet. Es sollte klarge-

stellt werden, auf welche Weise der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber diese Tatsache nachzuweisen hat, weil diese Kinder auf der Lohnsteuerkarte nicht vermerkt sind.

Zu § 67 Abs. 1, 4. und 5. Satz:

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß diese Einschleifregelung vielfach nicht beachtet wird, zu erheblichem bürokratischen Aufwand führt und vor allem bei Arbeitgeberwechsel zwischen den Sonderzahlungsterminen für den nächsten Arbeitgeber nicht mehr nachvollziehbar ist. Es sollte daher eine einfach durchführbare Regelung vorgesehen werden.

Zu § 67 Abs. 7:

Diese Bestimmung enthält offensichtlich einen Zitierungsfehler, da § 68 Abs. 2 keine lit. a) bis c) aufweist.

Zu § 68 Abs. 2:

Während der Erntezeit ist es auf Grund unbeeinflussbarer Umstände, wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, bei Gefahren für das Vieh oder drohenden Verderbens der land- und forstwirtschaftlichen Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes, zwangsläufig notwendig und auch der Dienstnehmer gesetzlich verpflichtet, um größeren Schaden zu vermeiden, Überstunden zu leisten.

Auf Grund dieser Gegebenheiten wird verlangt, daß die Zuschläge für die während der Erntezeit anfallenden Überstunden zur Gänze steuerfrei bleiben.

Zu § 95 Abs. 1:

Da der hier zitierte § 93 Abs. 1 keine Ziffern aufweist, handelt es sich um eine falsche Zitierung.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)